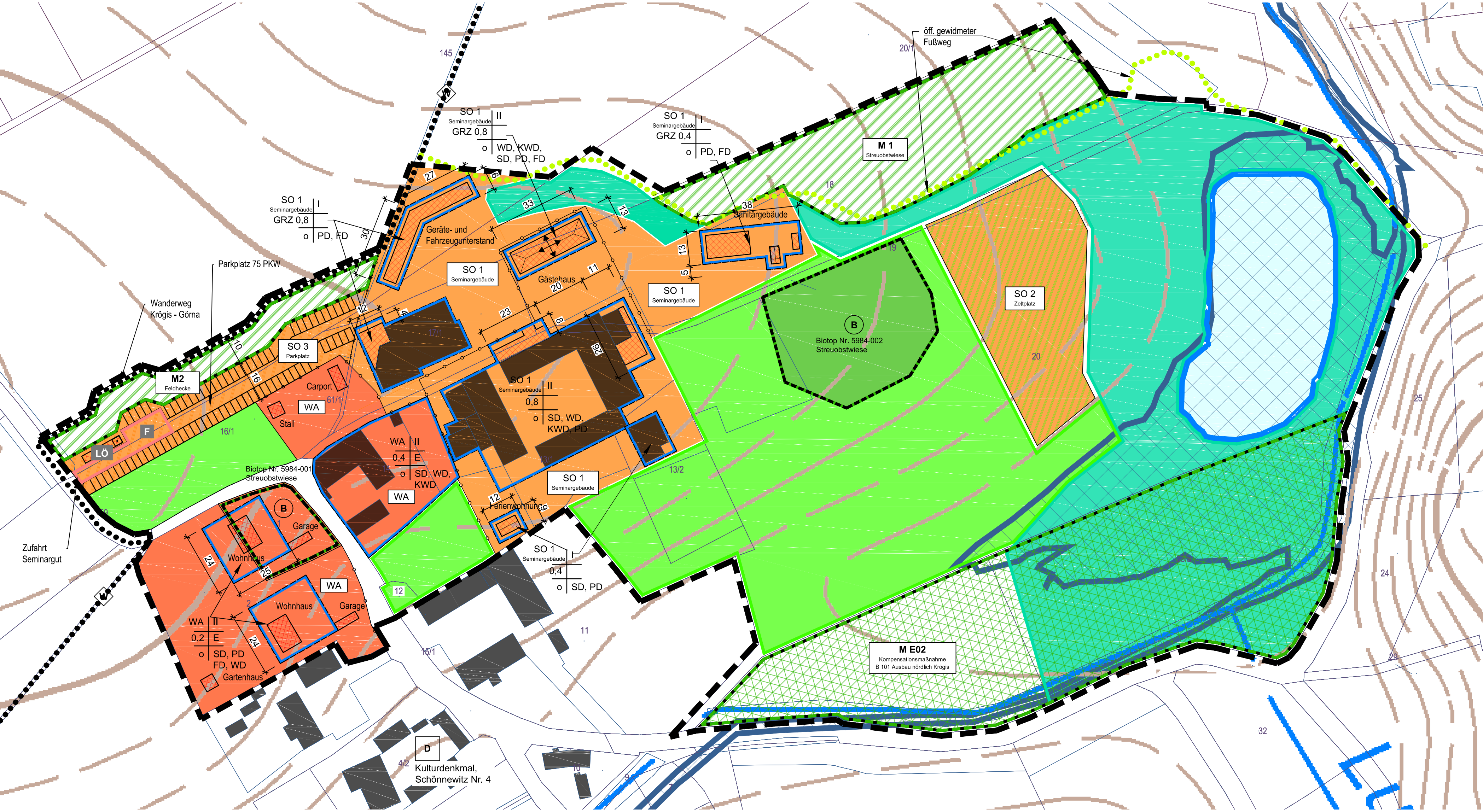


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Gut Froberg - Seminarzentrum"
PLANZEICHNUNG TEIL A MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-111 BauNVO)

- SO 1 Seminargebäude (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Seminargebäude" (§ 11 BauNVO))
- SO 2 Zeltplatz (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" (§ 11 BauNVO))
- SO 3 Parkplatz (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" (§ 11 BauNVO))
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs.2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- bestehende Wasserfläche, privater Teich

Bauweise, Baulinien Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- nicht überbaubare Grundstücksfläche (Sondergebiet)
- Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche (Sondergebiet)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (allg. Wohngebiet)
- Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche (allg. Wohngebiet)
- Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach, Flachdach
- offene Bauweise
- Bauflächentyp Vollgeschosshöhe, max. Grundflächenzahl (GRZ) Haupttyp
- Bauweise Dachform
- Firstrichtung

SD, WD, KWD, PD, FD

offene Bauweise

Bauflächentyp Vollgeschosshöhe, max. Grundflächenzahl (GRZ) Haupttyp

Bauweise Dachform

Firstrichtung

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs.2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- F Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehraufstellfläche und Feuerwehrezufahrt für Löschwasserzistene
- LÖ Löschwasserzistene 100 m³

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Feuerwehrezufahrt

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- private Grünfläche

sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Maßangabe in Metern
- geplante Gebäude
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Öffentlicher Wanderweg
- Öffentlich gewidmeter Feldweg

nachrichtlich übernommen

- Flurstücksgrenzen
- Gebäude Bestand
- Wald
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) - Biotop
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für "B 101 Ausbau nördlich Krogis"
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird gemäß der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ... folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gut Froberg - Seminarzentrum" erlassen:
Teil A: Planzeichnung vom:
Teil B: Textliche Festsetzungen vom:
RECHTSGRUNDLAGE DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

- a) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- b) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- c) Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- d) Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist
- e) Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- f) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- g) Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- h) Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11, 14 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Seminarzentrum" festgesetzt.

Folgende Nutzungen sind in den Teilbereichen SO 1 - SO 3 des Sondergebietes zulässig:

- SO 1 - Seminargebäude
- Errichtung und Erweiterung von Gebäuden zur Gästebeherbergung und Durchführung von Seminar- und gleichartigen Veranstaltungen
- Errichtung und Erweiterung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Seminargebäude und des Zeltplatzes

SO 2 - Zeltplatz
- Nutzung der Fläche für das temporäre Zelten max. 150 Tage im Jahr für max. 30 Zeltstandplätze.

SO 3 - Parkplatz
- Errichtung von 75 PKW-Stellplätzen zur dauerhaften Nutzung
- Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO für den Betrieb und die Bewirtschaftung des Parkplatzes einschl. Ladeeinrichtungen für elektrisch betriebene PKW

Weiterhin wird innerhalb des Geltungsbereiches ein Allgemeines Wohngebiet WA gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
Zulässig sind:
- Wohngebäude (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO)
Nicht zulässig sind:
- Tankstellen. (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der maximalen Zahl der Vollgeschosse entsprechend der Nutzungsschablone festgesetzt.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Es können nur freistehende Gebäude errichtet werden.

1.4 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Anzahl der Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Seminargebäude und des Zeltplatzes ist auf zwei bis zu einer Gesamtfläche von 100 m² je Grundstück begrenzt.

1.5 Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)

In den Teilbereichen SO 1 und WA des Plangebietes sind Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen sowie Einrichtungen die dem Nutzungszweck im Plangebiet dienen und seiner Eigenart entsprechen zulässig.

1.6 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen bemisst sich nach der maximalen Zahl der Vollgeschosse entsprechend Festsetzung in der Nutzungsschablone zuzüglich der Höhe von Dachgeschossen mit deren zulässiger Dachform und Dachneigung. Bezugshöhe ist die bestehende Geländeoberfläche. Für Nebengebäude ist die Höchstzahl der Geschosse auf eins begrenzt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dachgestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 Abs.1 SächsBO)

Es sind entsprechend Planschrieb folgende Dachformen, Dachneigungen und Dachfarben zulässig: Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 35° bis 50° entsprechend der Festsetzungen der Nutzungsschablone der Teillfläche. Die Farbe der Dachhaut ist in rot, alrot, robraun, marone oder braun zu wählen. Pultdach mit einer Dachneigung von 12° bis 18° der Nutzungsschablone der Teillfläche. Die Farbe der Dachhaut ist in antrazit grau oder als extensive Dachbegrünung bepflanzbar zu wählen.

2.2 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 89 Abs.1 SächsBO)

Die Fassaden für die Gebäude der Hauptnutzung - Seminarzentrum sowie Wohnnutzung sind als verputzte Flächen oder als Naturholzverschalung auszuführen. Die Gebäudefassaden sind in hellen erdfarbenen Farbtönen zulässig. Gebäudefassaden in reinem weiß, in gelben oder sehr dunklen Farbtönen sind nicht zulässig. Metall- und Klinkerfassaden sowie Holzimitate sind an Gebäuden ebenfalls nicht zulässig. Diese Festsetzung gilt für neu zu errichtende Gebäude sowie geplante An- und Umbauten bestehender Gebäude der Baulinien SO 1 und WA.

2.3 Stellplätze (§ 89 Abs.1 SächsBO)

PKW-Stellplätze sind soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen mit einem wasserdurchlässigen Belag wie Rasenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterterrassen zu versehen.

2.4 Einfriedungen (§ 89 Abs.1 SächsBO)

Im Plangebiet sind entlang der Grundstücksgrenzen Einfriedungen bis zu einer Höhe bis 1,25 m oder Heckenpflanzungen nur aus Laubbäumen zulässig. Unzulässig sind geschlossene Nadelholzhecken. Einfriedungen sind grundsätzlich um mindestens 0,50 m vom öffentlichen Straßenraum

zurückzusetzen.

2.5 Geländegestaltung (Aufschüttungen und Abgrabungen)

Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grundstücksfläche sind so zu gestalten, das an der Grundstücksgrenze die natürliche Geländehöhe wiederhergestellt wird.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als private Grünfläche gärtnerisch oder landwirtschaftlich anzulegen und zu unterhalten.

3.2 Geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG)

Die als geschütztes Biotop erfasste "Streubstwiese in Schönnewitz" Biotop-Nr. 5984-002 auf Flurstück 20 ist zu erhalten. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden extensive Grünlandnutzung durch zweischürige Mahd oder Schafbeweidung sowie Erhaltungsschnitte und Nachpflanzungen abgängiger Gehölze festgesetzt.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a und Abs. 3 BauGB)

Pflanzgebot M1

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 30 Abs. 2 BNatSchG, hier zum Ausgleich für das geschützte Biotop Nr. 5984-001 Streubstwiese, wird auf der gekennzeichneten Teillfläche M1 des Flurstücks 18 der Gemarkung Schönnewitz eine Streubstwiese angelegt und dauerhaft unterhalten. Es sind 24 Stck. Obsteigehölze aus der Pflanzliste 2 im Pflanzreiter ca. 10 x 10 m anzupflanzen. Als Unterpflanzung wird eine Frischwiese (extensiv) gemäß Pflanzliste 1 angelegt und dauerhaft unterhalten.

Pflegemaßnahmen Frischwiese:

- extensiv durch zweischürige Mahd mit Balkenmäher und nachträglicher Bäumung des Mahdgutes oder gelegentliche Abweidung

Pflanzliste 1 (Frischwiese):

- Regioasortgutmischung Herkunfts-Ursprungsgebiet 20, Produktionsraum 3, zertifiziertes Regioasgut, Typ Frischwiese

Pflanzliste 2 (Gehölze):

- Malus Apfel, geeignete Sorten: Roter Boskoop, Rote Sternrenette
- Pyrus Birne, geeignete Sorten: Gelerts Butterbirne, Gute Luise
- Prunus Süßkirsche, geeignete Sorten: Heddelfinger, Große Schwarze Knoppl, Kassins Frühe
- Prunus domestica Pfäfers, geeignete Sorten: Hauspfäfers, Bühler Frühzweitsche

Pflanzgebot M2

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB wird auf der gekennzeichneten Teillfläche M2 des Flurstücks 145 der Gemarkung Göma eine Hecke gemäß Pflanzliste 3 angelegt und dauerhaft unterhalten.

Pflegemaßnahmen Hecke:

- auf den Stock setzen aller 12-15 Jahre, Zeitraum zw. Anfang und Ende Februar (außerhalb der Brutzeiten)

Pflanzliste 3 (Hecken):

- Cornus mas Kornelkirsche
- Cornus sanguinea Roter Hartriegel
- Corylus avellana Haselstrauch
- Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
- Crataegus europaeus Zweigspitziger Weißdorn
- Eonymus europaeus Pfaffenhütchen
- Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
- Rhamnus cathartica Kreuzdorn
- Rosa canina Hundrose
- Rosa rubiginosa Zaubrose
- Rosa dumalis Vogesen - Rose
- Rosa elliptica Keilblättrige Rose
- Rosa gallica Essig - Rose
- Sorbus aucuparia Vogelbeere, Eberesche
- Prunus spinosa Schlehdorn
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
- Taxus baccata Gemeine Eibe

3.4 Durchführungszeitraum

Die vorgenannten Maßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen abzuschließen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschützthal hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 28.01.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gut Froberg - Seminarzentrum" gemäß § 13a BauGB beschlossen und am 17.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die von der Planung berührten benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister
Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister
Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gut Froberg - Seminarzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.11.2020 bis 18.12.2020 in der Gemeindeverwaltung Käbschützthal, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschützthal während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Käbschützthal am 16.11.2020 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschützthal hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gut Froberg - Seminarzentrum" in seiner Sitzung am 23.02.2021 geprüft und die Abwägung durchgeführt. Die Abwägungsbeschlüsse wurden am 15.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Die Gemeinde Käbschützthal hat die Bürger, Behörden, Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Auslegung des Entwurfs v. 02.10.2020 eingegangenen Anregungen und Bedenken informiert.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschützthal hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 die 1. Änderung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gut Froberg - Seminarzentrum" mit Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gut Froberg - Seminarzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.04.2021 bis 26.05.2021 in der Gemeindeverwaltung Käbschützthal, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschützthal während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Käbschützthal am 19.04.2021 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschützthal hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gut Froberg - Seminarzentrum" in seiner Sitzung am 29.06.2021 geprüft und die Abwägung durchgeführt. Die Abwägungsbeschlüsse wurden am ... öffentlich bekannt gemacht.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschützthal hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gut Froberg - Seminarzentrum" in seiner Sitzung am 29.06.2021 geprüft und die Abwägung durchgeführt. Die Abwägungsbeschlüsse wurden am ... öffentlich bekannt gemacht.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Die Gemeinde Käbschützthal hat die Bürger, Behörden, Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Auslegung des 2. Entwurfs v. 12.02.2021 eingegangenen Anregungen und Bedenken informiert.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gut Froberg - Seminarzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.07.2021 bis 26.08.2021 in der Gemeindeverwaltung Käbschützthal, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschützthal während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Käbschützthal am 19.07.2021 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschützthal hat in seiner Sitzung am ... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gut Froberg - Seminarzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung als Satzung beschlossen und zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschützthal hat in seiner Sitzung am ... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gut Froberg - Seminarzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung als Satzung beschlossen und zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht.

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

Käbschützthal, den ...
Klingor, Bürgermeister

AUSLEGUNGSEXEMPLAR